

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.167 vom 26. September 2022**

AG Verwaltungsgericht, 2022-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2022.167](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.167)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.167 du 26 septembre 2022

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.167 del 26 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Steuerkommission Y. wird angewiesen, eine neue Steueraus- scheidung vorzunehmen.

#### **E. 2.1**

Gestützt auf das vorliegende Urteil ist für das Rekursverfahren von einem Unterliegen des Beschwerdegegners zu 90 % auszugehen (veranlagtes satzbestimmendes Einkommen: 1'191'500.00; vom Beschwerdegegnern [Rekurrent] beantragtes satzbestimmendes Einkommen: Fr. 353'795.00; gemäss vorliegendem Entscheid korrekt festgesetztes steuerbares Ein- kommen: Fr. 1'103'649.00; im Rekursverfahren beantragte Reduktion: - 14 - Fr. 837'757; von der Vorinstanz korrekt zugelassene Reduktion: Fr. 87'757.00 als Arbeitgeberanteil für ordentliche BVG-Beiträge). Entsprechend sind dem Beschwerdegegnern auch 90 % der vor Spezialver- waltungsgericht, Abt. Steuern, angefallenen Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 7'569.00 zur Bezahlung zu auferlegen. Die restlichen Verfahrens- kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen.

#### **E. 2.2**

Der dem Beschwerdegegnern im Rekursverfahren zugesprochene Partei- kostenersatz von Fr. 3'750.00 ist in analoger Weise auf Fr. 750.00 (inkl. Auslagen und MWSt.) zu kürzen (10 % der gesamthaft auf Fr. 7'500.00 festgelegten Parteientschädigung). Das Verwaltungsgericht erkennt:

### **E. 3**

Der Rekurrent hat die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 8'000.00, der Kanzleigebühr von CHF 310.00 und den Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 8'410.00, zu 50% mit CHF 4'205.00 zu bezahlen. Der Rest wird auf die Staatskasse genommen.

#### **E. 3.1**

Vorliegend ist unbestritten, dass sich die Gesamtsumme der für die beruf- liche Vorsorge des Beschwerdegegners zu berücksichtigenden Beiträge auf Fr. 675'514.00 beläuft (Einkauf: Fr. 500'000.00; ordentliche Beiträge: Fr. 175'514.00). Einigkeit besteht auch bezüglich der Tatsache, dass die Hälfte der ordentlichen Beiträge (sog. "Arbeitgeberanteil"), sprich Fr. 87'757.00, in der Geschäftsbuchhaltung als Aufwand verbucht werden kann und sich insofern steuermindernd auswirkt. Aus § 40 Abs. 1 lit. d StG ergibt sich sodann ohne Weiteres, dass der "private Anteil" der ordentlichen Beiträge ebenfalls abzugsfähig ist. Dementsprechend ist nachfolgend ein- zig zu prüfen, ob die beiden Positionen des PK-Einkaufs (Fr. 500'000.00) und der ordentlichen BVG-Beiträge

(Fr 175'514.50) in der auf dem Einspracheentscheid vom 19. November 2018 basierenden Veranlagung vom 17. Dezember 2018 korrekt berücksichtigt worden sind und das satzbestimmende Einkommen mit dem vorinstanzlichen Entscheid folglich nicht um Fr. 337'903.00 hätte auf Fr. 853'649.00 reduziert werden dürfen. Nicht mehr unter den Streitgegenstand fällt schliesslich die vorliegend nicht mehr beanstandete Aufrechnung von Fr. 500'000.00 im Einkommen des Beschwerdegegners als mutmasslicher Gewinnanteil aus dem Baukonsortium Z., weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. Gleiches gilt für den von der Vorinstanz gewährten zusätzlichen Abzug von Fr. 146.00 aufgrund eines Rechnungsfehlers, welcher seitens des Beschwerdeführers unbeanstandet blieb.

- 10 -

### **E. 3.2.1**

Vom Selbständigerwerbenden getätigte Einkäufe in die Pensionskasse gelten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als 100 % privat, ein "Arbeitgeberanteil" kann demgemäss vom Geschäftsgewinn nicht zum Abzug gebracht werden (Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] WBE.2018.88 vom 17. Oktober 2018, Erw. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 2P.155/2000 vom 15. März 2001, insbes. Erw. 3.b, in: StR 2001, S. 419 = StE 2001 A 24.32 Nr. 4). In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Gemeinderates X. ist daher davon auszugehen, dass der PK-Einkauf des Beschwerdegegners im Rahmen der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vollständig auszuklammern und stattdessen vollumfänglich im "privaten" Teil der Veranlagung, konkret unter Ziff. 13.1, zu berücksichtigen ist.

### **E. 3.2.2**

Wie der Steuererklärung 2013 des Beschwerdegegners zu entnehmen ist, deklarierte er die Gesamtsumme der Beiträge für seine berufliche Vorsorge von Fr. 675'514.00 zum einen hälftig, d.h. im Betrag von Fr. 337'757.00, unter dem Titel "Einkauf" (Ziff. 13.1). Dieser Betrag (Fr. 337'757.00) muss folglich sowohl die Hälfte des PK-Einkaufs als auch 50 % der ordentlichen BVG-Beiträge umfassen. In seiner Geschäftsbuchhaltung wies der Beschwerdegegner unter der Position "Personalvorsorge" sodann einen Aufwand von Fr. 359'128.40 aus, wobei davon Fr. 250'000.00 unbestrittenermassen im PK-Einkauf von gesamthaft Fr. 500'000.00 begründet lagen.

### **E. 3.2.3**

In Abweichung von dieser Deklaration rechnete die Steuerkommission Y. bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Beschwerdegegners unter dem Titel "Aufrechnung verbuchte BVG-Höhereinkäufe" entsprechend der vorzunehmenden Steuerauscheidung zwischen den Kantonen Aargau und W. einen Betrag von Fr. 25'000.00 betreffend die Betriebsstätte X. sowie einen Betrag von Fr. 225'000.00 betreffend die Betriebsstätte in W. auf (vgl. Veranlagungsdetails vom 5. April 2019, S. 7 f., Ziff. 2.1). In der Summe rechnete sie damit Fr. 250'000.00 bzw. die Hälfte des PK-Einkaufs beim Reingewinn aus der Einzelunternehmung des Beschwerdegegners auf, was denn auch der Rechtsprechung entspricht, wonach PK-Einkäufe zu 100 % "privat" sind und folglich bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit unberücksichtigt bleiben müssen. Um der vollständigen Abzugsfähigkeit des PK-Einkaufs Rechnung zu tragen, erhöhte die Steuerkommission Y. dagegen den unter dem Titel "Ziff. 13.1 Einkauf Beitragsjahre in PK (Säule 2)" stehenden Abzug auf Fr. 500'000.00. Dazu musste sie den vom Beschwerdegegner unter Ziff. 13.1 deklarierten Betrag (Fr. 337'757.00)

zunächst um den darin enthaltenen Anteil der ordentlichen BVG-Beiträge bereinigen, d.h. diese von der deklarierten Summe von Fr. 337'757.00

- 11 - abziehen. Sodann erhöhte die Steuerkommission Y. den Abzug um (die bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht zum Abzug zugelassenen) Fr. 250'000.00 und berücksichtigte in der Summe folglich den gesamten Betrag von Fr. 500'000.00 für den PK-Einkauf unter der Ziff. 13.1. Im Ergebnis hat die Steuerkommission Y. somit den gesamten Einkaufsbetrag steuermindernd berücksichtigt, sodass sich die Beschwerde in diesem Punkt als begründet erweist und insoweit gutzuheissen ist

#### **E. 3.2.4**

Damit bleibt zu prüfen, ob die Steuerkommission Y. in der auf dem Einspracheentscheid vom 19. November 2018 basierenden Veranlagung des Beschwerdegegners auch die ordentlichen BVG-Beiträge korrekt berücksichtigt hat. Wie der Beschwerdegegner die Beiträge deklariert hat, wurde unter Erw. 3.2.2 bereits ausgeführt. Darauf ist an dieser Stelle zu verweisen. Die Steuerkommission Y. ging bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Beschwerdegegners für die Betriebsstätten X. und W. von einem Reingewinn aus Einzelunternehmung von total (Fr. 114'510.00 X. + Fr. 1'030'584.00 W. =) Fr. 1'145'094.00 aus (Veranlagungsdetails vom 5. April 2019, S. 7 f., Ziff.2.1). Das Zustandekommen dieses Betrages lässt sich dem Antrag der Revisorin an die Veranlagungsbehörde vom 12. Dezember 2017 (nachfolgend: Antrag) entnehmen: Die Revisorin kam gestützt auf den gemäss Jahresrechnung ausgewiesenen Reingewinn von Fr. 671'527.00 (vgl. Antrag, S. 1 oben), welcher seinerseits Aufwendungen für Personalvorsorge von Fr. 359'128.40, d.h. insbesondere die Hälfte des Einkaufsbetrags (Fr. 500'000.00 : 2 = Fr. 250'000.00) sowie der ordentlichen BVG-Beiträge (Fr. 175'514.00 : 2 = Fr. 87'757.00) enthielt, zu- bzw. abzüglich diverser Aufrechnungen auf Einkünfte des Beschwerdegegners aus seiner Tätigkeit als Architekt von Fr. 692'146.00 (Antrag, S. 1 unten). Sodann addierte die Revisorin folgende Positionen: Fr. 39'200.00 für verbuchte Schuldzinsen, Fr. 75'991.00 für persönliche AHV-Beiträge sowie Fr. 337'757.00 für verbuchte persönliche BVG AG-Beiträge. Wie ausgeführt, verteilte sie den Saldo von Fr. 1'145'094.00 sodann entsprechend der Steuerauscheidungsquoten auf die beiden betroffenen Betriebsstättenkantone Aargau und W.. Aus diesen Berechnungen und insbesondere angesichts der Aufrechnung von Fr. 337'757.00 ist zu folgern, dass auf Stufe Einzelunternehmung (bzw. Berechnung Reingewinn) zusätzlich zum hälftigen Anteil des PK-Einkaufs (Fr. 250'000.00) auch ordentliche BVG-Beiträge im Umfang von Fr. Fr. 87'757.00 aufgerechnet wurden. Dies obwohl ein hälftiger Abzug für die "Arbeitgeberbeiträge" auf Stufe Einzelunternehmung rechtssprechungsgemäss zulässig ist. Bei dieser Sachlage stellt sich folglich

- 12 - weiter die Frage, ob die Arbeitgeberbeiträge in der auf dem Einspracheentscheid vom 19. November 2018 basierenden Veranlagung an anderer Stelle berücksichtigt worden sind.

#### **E. 3.2.5**

Dies ist zu verneinen. So liess die Steuerkommission Y. bei der (vom besagten Reingewinn ausgehenden) Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Beschwerdegegners unter dem Titel "Arbeitnehmerbeitrag BVG" für die Betriebsstätte in X. zwar Fr. 8'776.00 und für jene in W. unter selbigem Titel Fr. 78'981.00 zum Abzug zu (vgl. Veranlagungsdetails vom 5. April 2019, S. 7 f., Ziff. 2.1). Wie bereits die Bezeichnung

dieses Abzugs nahelegt, kann es sich dabei allerdings nur um den "persönlichen" Anteil der ordentlichen BVG-Beiträge des Beschwerdeführers handeln, für welchen dem Beschwerdeführer gemäss § 40 Abs. 1 lit. d StG ein persönlicher Abzug zusteht. Eine anderweitige Berücksichtigung der bei der Ermittlung des Reingewinns der Einzelunternehmung vollumfänglich aufgerechneten Arbeitgeberbeiträge lässt sich dagegen weder dem Antrag der Revisorin, noch den Veranlagungsdetails vom 5. April 2019 entnehmen. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers findet sich die Arbeitgeberhälfte der ordentlichen BVG-Beiträge aufgrund der erläuterten Aufrechnung auch nicht bereits im Reingewinn, da sie wie dargelegt gegenüber dem deklarierten Reingewinn, in welchem eine entsprechende Aufwendung enthalten war, aufgerechnet wurde. Dies führt zum Ergebnis, dass in der auf dem Einspracheentscheid basierenden Veranlagung des Beschwerdeführers vom 17. Dezember 2018 zu Unrecht kein Abzug für den Arbeitgeberanteil an den ordentlichen BVG-Beiträgen berücksichtigt wurde. In diesem Umfang (Fr. 87'757.00) erweist sich die Herabsetzung des satzbestimmenden Einkommens durch die Vorinstanz folglich als zutreffend und die Beschwerde ist insoweit abzuweisen.

#### **E. 4**

Das KStA führte in seiner Beschwerdeantwort vom 17. Mai 2022 ohne nähere Begründung aus, den Ausführungen des Beschwerdeführers sei zuzustimmen, weshalb die Gutheissung der Beschwerde beantragt werde.

- 5 -

#### **E. 4.1**

Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde; entsprechend ist der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben. Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid auf Beschwerde hin auf, so kann es entweder selbst urteilen, oder die Sache zum Erlass einer anderen Verfügung bzw. eines anderen Entscheids zurückweisen (§ 49 VRPG; so auch schon § 58 des [alten] VRPG vom 9. Juli 1968). Dabei stellt die Rückweisung grundsätzlich die Ausnahme dar, für welche besondere Gründe vorliegen müssen vgl. dazu MERKER, a.a.O., § 58 N 29 ff.). Da die Vorinstanz das satzbestimmende Einkommen nicht im Detail überprüft hat, wäre eine Rückweisung der Sache an sie grundsätzlich gerechtfertigt. Aus

- 13 - prozessökonomischen Gründen erscheint es allerdings geboten, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bezüglich der Festsetzung des satzbestimmenden Einkommens einen reformatorischen Entscheid zu fällen.

#### **E. 4.2**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist das im vorinstanzlichen Verfahren von Fr. 1'191'552.00 um Fr. 337'903.00 auf Fr. 853'649.00 reduzierte satzbestimmende Einkommen des Beschwerdeführers um Fr. 250'000.00 (Herabsetzung im vorinstanzlichen Verfahren um Fr. 337'903.00 abzüglich des effektiv nicht berücksichtigten Abzugs von Fr. 87'757.00 für Arbeitgeber-BVG-Beiträge sowie abzüglich des vorliegend umstrittenen Abzugs von Fr. 146.00 aufgrund eines Rechnungsfehlers) auf Fr. 1'103'649.00 zu erhöhen. Die Steuerkommission Y. ist anzuweisen, eine neue Steuerabscheidung im Sinne der Erwägungen vorzunehmen. III. 1. 1.1. Dem Verfahrensausgang entsprechend würde der Beschwerdeführer grundsätzlich teilweise kostenpflichtig (§ 189 Abs. 1 StG; § 31 Abs. 2

VRPG). Angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falls (vgl. vorne Erw. II/1.3) rechtfertigt es sich aber, die Kosten des verwaltungs- gerichtlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 1.2. Die Beigeladene hat sich nicht am verwaltungsgerichtlichen Verfahren be- teiligt und daher keine Kosten zu tragen (vgl. § 12 Abs. 3 VRPG). 1.3. Parteikostenersatz fällt für den beschwerdeführenden Gemeinderat als Be- hörde, welche finanzielle Interessen des Gemeinwesens verfolgt, ausser Betracht (§ 189 Abs. 2 StG; AGVE 2009, S. 287 f. Erw. 3; Urteil WBE.2008.291 vom 21. Oktober 2009; siehe auch zuletzt Urteil WBE.2019.55 vom 20. Juni 2019, Erw. III.). Er hat dem Beschwerdegegner reduzierten Parteikostenersatz für das verwaltungsgerichtliche Verfahren von Fr. 500.00 zu bezahlen. 2.

## **E. 5**

Der Beschwerdegegner liess mit Eingabe vom 30. Mai 2022 eine Beschwerdeantwort erstatten und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

## **E. 6**

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern, in Kantons- und Gemeinde- steuersachen (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG; SAR 271.200] i.V.m. § 198 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 [StG; SAR 651.100]). Es ist somit zur Behandlung des vorliegenden Falls zustän- dig und überprüft den angefochtenen Entscheid im Rahmen der Beschwer- deanträge auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachver- halts sowie Rechtsverletzungen (§ 199 StG; § 48 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 VRPG). 2. Der Gemeinderat X. ist gestützt auf § 198 Abs. 1 StG (vgl. auch § 13 Abs. 2 lit. f VRPG) zur Beschwerdeerhebung legitimiert. 3. Im ersten seiner beiden Rechtsbegehren verlangt der Beschwerdeführer, in Gutheissung der Beschwerde sei das satzbestimmende Einkommen (des Beschwerdegegners) für 2013 auf Fr. 1'191'406.00 festzusetzen. Ein Antrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids fehlt dagegen. Unter Berücksichtigung der Begründung ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zumindest implizit auch um die (der beantrag- ten Anpassung im satzbestimmenden Einkommen notwendigerweise vorausgehenden) Aufhebung des spezialverwaltungsgerichtlichen Urteils ersucht (vgl. auch erstes Rechtsbegehren im Parallelverfahren WBE.2022.166), weshalb der gestellte Antrag entsprechend interpretiert entgegenzunehmen ist.

- 6 - 4. Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen An- lass. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist nach dem Gesagten vollumfänglich einzutreten. II. 1. 1.1. In formeller Hinsicht ist – insbesondere mit Blick auf die Kostenfolgen im vorliegenden sowie im Verfahren vor der Vorinstanz – zunächst zu klären, ob die Vorinstanz in Bezug auf die vorliegend nur noch umstrittene Berück- sichtigung der ordentlichen BVG-Beiträge sowie des PK-Einkaufs bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens des Beschwerdegegners (vgl. hinten Erw. 2.1) in zutreffender Weise von übereinstimmenden Anträgen ausgegangen ist und den Rekurs in dieser Hinsicht (ordentliche BVG-Bei- träge, PK-Einkauf) daher zu Recht ohne eingehendere Prüfung gutgeheis- sen hat. Die Vorinstanz begründete das Vorliegen von übereinstimmenden

Anträgen mit der Praxis der Steuerjustizbehörden, wonach in Konstellationen, in denen die Anträge der steuerpflichtigen Person und des KStA übereinstimmen, diesen stattzugeben sei, ungeachtet allfälliger gegenteiliger Anträge des betroffenen Gemeindesteueramtes. Denn (quasi auf "Behördenseite"; Anm. Verwaltungsgericht) sei der Antrag des KStA massgeblich. 1.2. Dieser Ansicht kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Gemäss § 192 Abs. 1 lit. a StG können gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörde der Gemeinde die steuerpflichtige Person und das KStA Einsprache einreichen. Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde können sodann die einspracheberechtigten Parteien Rekurs beim Spezialverwaltungsgericht erheben (§ 196 Abs. 1 StG). Diese gesetzliche Ordnung erstaunt insofern nicht, als die kommunale Steuerkommission (bzw. das sie allenfalls vertretende Gemeindesteuernamt) kaum je gegen einen ihrer eigenen Entscheide vorzugehen gedenkt. Darüber hinaus lässt diese Konzeption zunächst vermuten, dass der den Einspracheentscheid fällenden kommunalen Steuerkommission (§ 61 Abs. 3 der Verordnung zum Steuergesetz vom 11. September 2000 [StGV; SAR 651.111]) bzw. dem sie gegebenenfalls vertretenden Gemeindesteuernamt im Rekursverfahren keine Parteistellung zukommt. Praxisgemäss und in vermutlich analoger Anwendung von § 45 Abs. 1 und Abs. 2 VRPG wird im Rekursverfahren jedoch auch vom Gemeindesteuernamt, welches die Steuerkommission in der Praxis delegationsweise vertritt, eine Vernehmlassung eingeholt (vgl. auch per 31. Dezember 2012 ausser

- 7 - Kraft gesetzter § 11 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Organisation der kantonalen Steuerkommission und das Rekursverfahren vom 25. Juli 1968 [SAR 271.161]). § 13 Abs. 2 lit. e VRPG sieht zudem vor, dass im "Beschwerdeverfahren" (im vorliegenden Kontext entspricht dies dem ersten nicht verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren, d.h. dem Rekursverfahren) auch die Vorinstanz Partei ist, es sei denn, bei dieser handle es sich – was hier nicht der Fall ist – um eine Verwaltungsjustizbehörde (§ 13 Abs. 3 VRPG). Der Parteibegriff nach VRPG ist insofern nicht deckungsgleich mit der Beschwerdebefugnis gemäss StG. Eine Gleichsetzung dieser beiden Institute ist allerdings weder zwingend, noch überzeugend. Denn gemäss der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Parteilehre kann auch Partei sein, wer nicht beschwerdebefugt ist, und umgekehrt muss nicht Partei sein, wer zwar beschwerdebefugt ist, sich am Verfahren aber nicht beteiligen will (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungspflege, Kommentar zu den §§ 38 – 72 [a]VRPG, 1998, S. 174, N 16 zu § 41). Wie MERKER zutreffend festhält, spricht neben den Regeln zur Vernehmlassung gemäss § 45 Abs. 1 und 2 VRPG (bzw. § 41 aVRPG) namentlich auch die Tatsache, dass es geradezu wirklichkeitsfremd wäre, eine Amtsstelle, die einen die rekurs- bzw. beschwerdeführende Partei nicht befriedigenden Entscheid erlassen hat, als indifferenten, am Verfahren nicht interessierten Dritten zu qualifizieren, für die Parteistellung der (verwaltungsinternen) Vorinstanz im nachfolgenden Rekurs-/Beschwerdeverfahren. So hat letztere ein berechtigtes Interesse, ihren Entscheid zu verteidigen und damit (evtl. neben anderen Behörden) als Vertreterin öffentlicher Interessen aufzutreten (zum Ganzen: MERKER, a.a.O., S. 178 f., N 25 f. und N 28 zu § 41). Dies im Unterschied zum Spezialverwaltungsgericht, welches keine öffentlichen Interessen vertritt, sondern Recht spricht und hierarchisch unabhängig von der Verwaltung ist (MERKER, a.a.O., S. 179, N 28 zu § 41). Am Ausgeführten vermag denn auch nichts zu ändern, dass im Kontext des Steuerrechts das KStA im Rahmen seiner Beschwerdelegitimation kraft Gesetz befugt ist, um die Wahrung von öffentlichen Interessen besorgt zu sein, und grundsätzlich auch die fiskalischen Interessen der

Gemeinden vertreten kann. Entgegen der vom Verwaltungsgericht in seinem Entscheid BE.2004.00176 vom 21. April 2005 vertretenen Ansicht (zit. Entscheid, Erw. 2c/bb letzter Absatz), besteht, wie bereits ausgeführt und durch die vorliegend zu beurteilende Beschwerde denn auch bestätigt wird, ein legitimes Bedürfnis, das Gemeindesteuernamt (in zulässiger Vertretung der als Vorinstanz amtierenden Steuerkommission) als Partei im Rekursverfahren zu beteiligen (dahingehend auch: ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, N 924). Dies zumal auch deshalb, weil das VRPG, welches in § 13 Abs. 2 lit. e die Parteistellung der Vorinstanz ausdrücklich

- 8 - vorsieht, per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt wurde, d.h. nach Erlass der einschlägigen Normen des Steuergesetzes (§§ 192, 193 StG), auf deren Grundlage der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 21. April 2005 gefällt wurde. Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass an der bisherigen Rechtsprechung, welche die Parteistellung der Steuerkommission (bzw. des diese vertretenden kommunalen Steueramts) im Rekursverfahren verneinte, nicht festgehalten werden kann, sondern der Steuerkommission im Rekursverfahren Parteistellung zukommt. Das Spezialverwaltungsgericht ist daher zu Unrecht davon ausgegangen, der Antrag des Gemeindesteuernamts Y. X. sei im Rekursverfahren mangels Parteistellung und namentlich aufgrund der sich deckenden Anträge des rekurrierenden Steuerpflichtigen und des KStA nicht weiter von Bedeutung. In anderen Worten hätte das Spezialverwaltungsgericht die Anträge des KStA unter den gegebenen Umständen nicht als die von Behördenseite her allein gestellten Rechtsbegehren erachten dürfen, sondern stattdessen angesichts der Eingabe des Gemeindesteuernamts Y. X. von nicht übereinstimmenden Anträgen ausgehen sowie entsprechend die Sache in materieller Hinsicht vertiefter prüfen müssen. 1.3. Bei diesem Ergebnis ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren und insbesondere unter Berücksichtigung des hier gestellten Antrages des KStA auf Gutheissung der Beschwerde des Gemeinderats X. prima facie davon auszugehen, dass das vorliegende verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren hätte verhindert werden können, wenn die Vernehmlassung des Gemeindesteuernamts Y. X. im Rekursverfahren nicht unbeachtet geblieben wäre. Diesem Umstand ist im Rahmen der Kostenverlegung Rechnung zu tragen (vgl. hinten Erw. III/ 1.1). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.